

## PRESSEMITTEILUNG

### **Begründung des BSG-Urteils zur Unständigkeit liegt vor**

**IVS koordinierte und finanzierte Gerichtsverfahren über zehn Jahre – Beide Schauspielverbände (BFFS und IVS) begrüßen Rechtssicherheit für die Branche.**

**Berlin, 21. August 2017** – Nach dem am 31. März 2017 gefällten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) liegt nun die Urteilsbegründung vor. In dem über zehn Jahre geführten Rechtsstreit hat das Gericht in Kassel endgültig entschieden: Synchronschauspieler sind grundsätzlich als unständig Beschäftigte einzustufen, auf die Frage der „Berufsmäßigkeit“ der Tätigkeit kommt es nicht an. Damit kann es auch vorkommen, dass bei überwiegender Tätigkeit in anderen Bereichen die Synchronität zwar unständig abgerechnet wird, aber keine Befreiung von der Arbeitslosenversicherung stattfindet. Als unständig Beschäftigte gelten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf unter eine Woche beschränkt ist, sie werden dementsprechend nicht ständig für denselben Arbeitgeber tätig und stehen in keinem Dauerarbeitsverhältnis. Das Urteil bedeutet: Die Produzenten sind in ihrer Rolle als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, gemeinsam mit den Synchronschauspielerinnen und Synchronschauspielern anhand ihrer Stammbücher festzustellen, ob bei einer Produktion Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, setzen sie sich einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko aus. Das geht eindeutig aus der schriftlichen Urteilsbegründung hervor. Das gesamte Verfahren wurde vom IVS koordiniert und finanziert. Die Bestrebungen des Verbandes wurden vom Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) unterstützt – beide Verbände verfolgen auch hier die gleichen Ziele und Interessen.

### **Alle Argumente der Gegenseite zurückgewiesen**

„Das Gericht legt in seinem Urteil ganz klar und strukturiert dar, warum es sich bei den synchronschauspielerischen Einsätzen nicht um eine selbstständige Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt. Alle gängigen Gegenargumente wurden damit entkräftet und zurückgewiesen“, erklärt IVS-Vorstand Till Völger und ergänzt: „Außerdem führt das Gericht deutlich aus, dass es sich grundsätzlich nicht um eine Dauerbeschäftigung handelt, da kein ununterbrochenes Verfügungsrecht des Arbeitgebers vorliegt. Das Gericht qualifiziert die Tätigkeit als einzelne dem Dienstvertragsrecht entspringende Arbeitsverhältnisse, womit nun nicht mehr angenommen werden kann, es handele sich um Werkverträge.“ Insgesamt entspricht die Entscheidung den Erwartungen von BFFS und IVS, die das Sozialversicherungsrecht bislang in genau dieser Art verstanden haben.

### **Gerichtsentcheid betrifft grundsätzlich alle sprecherischen Tätigkeiten**

Das richtungsweisende Urteil des BSG hat weitreichende Folgen und betrifft neben der Synchronbranche grundsätzlich auch andere Bereiche. „Die Gerichtsentcheidung des BSG erging zwar zur Tätigkeit eines Synchronschauspielers, die Rechtssätze haben mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch Auswirkungen auf alle übrigen sprecherischen Tätigkeiten, denn das Sozialversicherungsrecht differenziert nicht nach Berufsbezeichnungen oder Produktarten, sondern einzig und allein anhand des Tätigkeitsbildes“, erklärt Heinrich Schafmeister, Schatzmeister des BFFS, der das BSG-Urteil ebenfalls begrüßt.

### **Synchronschauspieler sollten unbedingt ihre SV-Meldungen aufheben**

Während die Produzenten verpflichtet sind zu prüfen, ob bei einer Produktion Arbeitslosenversicherungsbeiträge fällig werden, empfiehlt der IVS den Synchronschauspielerinnen und Synchronschauspielern, sich bei jedem Einsatz um den Erhalt ihrer Meldungen zur Sozialversicherung zu kümmern und diese gut aufzubewahren. Denn nur anhand ihrer SV-Meldungen können die ihnen zustehenden Rentenansprüche später sicher nachgewiesen und durchgesetzt werden.

**Über den IVS:** Der Interessenverband Synchronschauspieler (IVS) wurde 2006 in Berlin gegründet und ist die berufsständische Vereinigung für Schauspielerinnen und Schauspieler, die vornehmlich im Bereich der Synchronisation von Filmwerken tätig sind. Der Verband fordert auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes eine angemessene Vergütung der Leistungen und eine faire Beteiligung seiner Mitglieder am ökonomischen Erfolg der durch sie mitgeschaffenen Produkte, auch über den Zeitpunkt der Entstehung hinaus. Um seine Ziele zu erreichen, strebt der IVS einen ständigen und partnerschaftlichen Dialog mit den Synchronfirmen, Verleihern und Produzenten an. Außerdem sucht der IVS den konstruktiven Dialog mit gleichartigen Vereinigungen innerhalb der EU, um deren Lösungen und Ergebnisse zu erfahren und in die eigene Arbeit zu integrieren.

Fotos zum Download und die Pressemitteilung finden Sie unter:

<https://ivs-ev.de/pressemitteilungen/begruendung-des-bsg-urteils-zur-unstaendigkeit-liegt-vor/>

### **Pressekontakt:**

Ilona Brokowski

[presse@ivs-ev.de](mailto:presse@ivs-ev.de)